



8. Oktober 1996

Gemeinderat
8733 Eschenbach

VII 54 Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Büel-Lenzikon

Der Erlass wurde vorgeprüft und auch besprochen. Sie sowie der betroffene Grundeigentümer haben den erforderlichen Änderungen zugestimmt und diese - mit einer Ausnahme (Erschliessung) - auch vorgenommen. Der Plan ist diesbezüglich noch anzupassen. Die direkte Erschliessung des Baubereiches A auf die Staatsstrasse wird gestrichen. Die "Zu- und Wegfahrt" Baubereich E ist nur zulässig, wenn es - Beurteilungszeitpunkt Baubewilligungsverfahren - die Verkehrssicherheit erlaubt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi

Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

[REDACTED]

weiter an:

Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)
TStV Rechtsdienst